



EINBLICKE

DAS KUNDENMAGAZIN DER AUSTRIA BIO GARANTIE - LANDWIRTSCHAFT GMBH

NEWS LANDWIRTSCHAFT



3 Neue Homepage und neue Betriebsmittelsuche

10 Vorsorgemaßnahmen am Bio-Betrieb

13 ecotopia – Tu Gutes und rede darüber



VORWORT

2022 – Einblicke und Ausblicke für Bio

Bio im Spannungsfeld von Bio-Markt, Pandemie und Nachhaltigkeit.

HANS MATZENBERGER

Bio als ökologisch nachhaltigste Bewirtschaftungsmethode ist schon seit Jahren aus einem Nischendasein herausgewachsen. Der Bio-Markt wächst weiterhin, sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite. Die Pandemie beschleunigt erstaunlicherweise diese Entwicklung.

Für die ABG als Bio-Kontrollstelle bringt das immer wieder neue Herausforderungen. Unsere Verantwortung in der Bio-Branche steigt und unser Slogan „Unsere Kontrolle ist Ihre Garantie!“ wird speziell von den Vermarktern von Bio-Produkten massiv eingefordert.

Bio-Kontrollere und Bio-Kontrollorinnen – unser Kapital vor Ort

Über 120 Personen sind bundesweit in der landwirtschaftlichen Bio-Kontrolle für uns tätig – der weitaus größte Teil kommt selbst aus der Landwirtschaft. Bio-Bauern und Bio-Bäuerinnen als Kontrollorgane besitzen eine hohe Akzeptanz bei den Betrieben und können Abweichungen und notwendige Verbesserungen gut vermitteln.

Speziell Hofnachfolger und Hofnachfolgerinnen lernen in den Jahren der Kontrolltätigkeit sehr viel – dies fördert auch den Bio-Landbau. Generell Kontrollpersonal einzusetzen, das Bio wertschätzt ist ein wichtiger Faktor um die Akzeptanz der Kontrolle hoch zu halten.

Unsere regionalen Standorte Enzersfeld im Weinviertel, Lebring bei Graz und Innsbruck

Seit 2020 betreuen wir mit drei Standorten das Bundesgebiet – gutes Service für unsere Kunden ist uns wichtig – ob über Telefon, E-Mail, Post, unsere neue Homepage oder die Bio-App.

Die Standorte verstehen sich als regionale Ansprechpartner für die Kunden – auch in Zeiten der Digitalisierung ist regionale Kundennähe wichtig.

Neue EU-Bio-Verordnung ab 01.01.2022

Die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 ist nunmehr mit einem Jahr Verzögerung mit 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Einführung zieht Veränderungen nach sich - in dieser Ausgabe informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte. Unser Bestreben ist es, Sie gut zu informieren und die Umsetzung im Rahmen der Kontrolle bestmöglich zu begleiten.

Nutzung von eAMA-Daten im Rahmen der Bio-Kontrolle

Seit Jahren bemühen wir uns um einen Datenzugang ins eAMA-System, um im Rahmen der Kontrollen beziehungsweise für Sie in der Vorbereitung Synergien und Erleichterungen zu schaffen. Grundvoraussetzung ist eine einzelbetriebliche Datenfreigabe durch den Betrieb. Wir werden dies mit Ihnen im Rahmen der Jahreskontrolle besprechen und die Umsetzung starten. Ziel muss sein, dass für die Bio-Kontrolle notwendige Daten, welche in der eAMA abrufbar sind, nicht noch zusätzlich durch Sie an uns übermittelt werden müssen.

Die ABG ist gemeinnützig ausgerichtet – Kontrolltarife decken die Kosten

Der Bio-Landbau fördert die Allgemeinheit in Bezug auf Gesundheit und Nachhaltigkeit und dient damit dem Gemeinwohl, wodurch auch die Tätigkeit der Kontrolle in der Bio-Landwirtschaft als gemeinnützig und nicht gewinnorientiert anzusehen ist. Tarifierhöhungen dienen nur zur Abdeckung von Kostensteigerungen, und im Jahr 2022 erhöhen wir die Tarife inflationsbedingt erstmals wieder seit 2019 – wobei die Flächentarife nicht erhöht wurden.

Unser Ziel ist es, Ihnen das gesamte Kontrollpaket weiterhin kostengünstig und qualitativ hochwertig anzubieten. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2022! Gemeinsam sind wir die Bio-Garantie – auch in schwierigen Zeiten.

Neues Design mit verbessertem Service

Unserer neue Homepage – alle Leistungen auf einen Blick

ANGELIKA FAMERA

Zeitgleich mit der Markenzeichenänderung haben wir unsere Homepage gegen Ende des letzten Jahres einem Relaunch unterzogen. Wir haben damit erstmals die langjährige Partnerschaft der Austria Bio Garantie GmbH, der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH und der agroVet GmbH dargestellt – auch um Ihnen einen besseren Überblick bieten zu können. Da unser Kontrollpersonal oftmals Kombiaudits durchführt, wollten wir auch online einen Zugang zu den vielfältigen Informationen – kombiniert an einem Platz – zur Verfügung stellen. Die neue Homepage bietet neben einer übersichtlichen Darstellung unseres großen Angebotes an Leistungen auch viele Online-Tools, mit denen Sie ihre Arbeit vereinfachen können. Sie finden viel Praktisches, welches Sie – angefangen bei Bestellungen von Urkunden und Hoftafeln bis hin zur Berechnung für die Um-

stellungszeit Ihrer Rinder – unterstützt. Ebenfalls neugestaltet, erhalten Sie auf einen Blick alle relevanten Dokumente und Informationen kompakt auf einer Seite, welche Sie dort downloaden, oder auch direkt online ausfüllen können.

Unsere Rubrik „Aktuelles“ enthält für Sie wichtige und aktuelle Informationen und auch interessante Beiträge zum Nachlesen rund um Bio. „Über uns“ soll Ihnen einen Einblick in unsere Werdegeschichte geben. Außerdem finden Sie unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Standorte, die sich gerne um Ihre Anliegen kümmern. Auch unser nationalen und internationalen Partner sind abgebildet.

Weiters verlinken wir zur aktuellen Zertifikatsuche. Sollten Sie unsere neue Homepage noch nicht kennen, schauen Sie vorbei unter www.abg.at!



Angelika Famera, Leitung Marketing, Qualitätsmanagement

BIO-BETRIEBSMITTELSUCHE NEU

Ein praktisches und einfach zu bedienendes Online-Tool, welches Sie auf unserer Homepage finden: Die neu gestaltete Bio-Betriebsmittelsuche!



Sie haben die Möglichkeit, zwischen einer einfachen Suche nach Schlagworten oder einer gezielten Suche nach vorhandenen Kategorien zu wählen.

Die Darstellung des gesuchten Produkts ist sehr detailliert und bietet alle Informationen, die Sie benötigen. Außerdem kann für jedes Produkt eine Produktbestätigung erstellt werden, indem Sie auf die dafür errichtete Schaltfläche klicken.

All die Suchvarianten und Funktionen sind mittels kurzen Animationen anschaulich auf der Homepage der „EASY-CERT services Betriebsmittelbewertung“ erklärt: www.betriebsmittelbewertung.at



Neue Vorgaben für Saatgut und Fruchtfolge

Spät und immer noch nicht zur Gänze fertig wurden die Änderungen der EU-Bio-Verordnung 2018/848 hinsichtlich der Verwendung von konventionellem Saatgut und Vermehrungsmaterial (Bäume, Sträucher) konkretisiert. Grundsätzlich bleiben bekannte Vorgehensweisen bei Saatgutansuchen bestehen. Die allgemeinen Ausnahmen wurden neu definiert.

ANNA-MARIA REGNER



FOTO: JURGEN FAELICHE - ADBESTOCK.COM



Anna-Maria Regner, Standortleitung Lebring / Bereichsleitung Landwirtschaft BIO pflanzlich

Biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Die EU-Bio-Verordnung 2018/848 sieht vor, dass vorrangig Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Das verfügbare Bio- und Umstellungssaatgut bei Saatgut und Pflanzkartoffeln kann auf der Homepage der Österreichischen Datenbank über Pflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion (AGES-DB) unter www.ages.at aufgerufen werden.

Sind keine Bio-Sorten mehr verfügbar, kann Umstellungssaatgut zugekauft werden. Ist auch keine Umstellungsware mehr am Markt verfügbar, kann ein Ansuchen für die Verwendung von konventionellem unbeiztem Saatgut und Saatgutmischungen bei der ABG gestellt werden. Das Ansuchen finden Sie auf unserer Homepage www.abg.at unter „Online-Tools“.

Kein Ansuchen muss gestellt werden für Arten, die auf der Liste der allgemeinen Ausnahmen genannt sind. Diese Liste wurde im Jahr 2022, vor allem im Bereich Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen sowie Gräser und Klee erweitert und ergänzt.

ÜBERGANGSJAHR

Für konventionelle unbeizte Dauerwiesen-, Wechselwiesen- und Nachsaat-Mischungen wurde ein Übergangsjahr beschlossen – es besteht weiterhin eine allgemeine Ausnahme – somit ist kein Ansuchen erforderlich!

70 %-Mischungen werden zukünftig auch in der Datenbank der AGES gelistet sein. Diese müssen mindestens 70 % Bio-Saatgutanteile beinhalten. Wenn die restlichen 30 % aus Kulturen bestehen, die auf der Liste der allgemeinen Ausnahmen angeführt sind, muss für solche Mischungen ebenfalls kein Ansuchen gestellt werden.

Die Regelungen für Gemüsesaatgut sind gleich geblieben: ein Ansuchen ist dann notwendig, wenn die gewünschte Sorte laut Saatgutdatenbank ausverkauft ist. Wenn die Gemüsearten und Gemüsesorten nicht in der Datenbank der AGES gelistet sind, muss kein Ansuchen gestellt werden. Jungpflanzen dürfen weiterhin nur in biologischer Qualität eingesetzt werden. Auch die Produktion von Sprossen ist nur mit Bio-Saatgut möglich.

Anders sieht es derzeit bei vegetativem Vermehrungsmaterial wie Jungbäume, Jungsträucher, Rebsetzlinge et cetera aus, hier ist weiterhin konventionelles unbehandeltes Pflanzmaterial erlaubt, wenn es in Bio-Qua-

lität nicht verfügbar ist. Momentan ist noch kein Ansuchen bei der Kontrollstelle notwendig, diesbezüglich könnten sich im Laufe des Jahres aber Änderungen ergeben.

Einschränkungen gibt es ab heuer bei konventionellem Nachbau, der nach Kontrollvertragsbeginn oder Flächenzugang angebaut wurde. Dieser darf ohne Ansuchen nur noch auf dem eigenen Betrieb verwendet werden.

Neu hinzugekommen sind zudem Regeln für „biologisch gezogenes heterogenes Material“. Somit soll für Bio-Betriebe die Erzeugung, Vermarktung und Verwendung sogenannter „Hofsorten“ erleichtert werden, denn bisher durfte in erster Linie nur Saatgut von registrierten Sorten vermarktet werden.

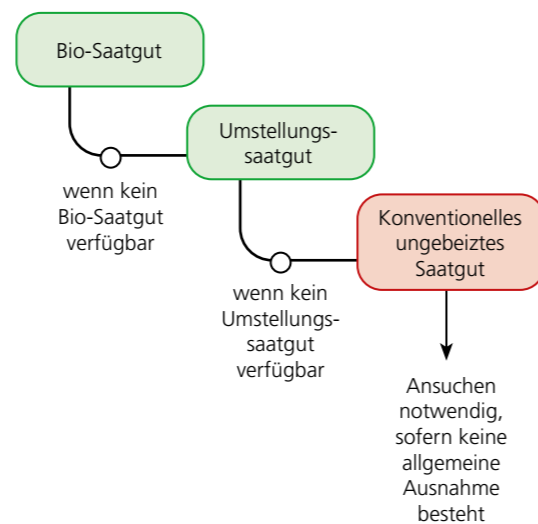
Neue Vorgaben für die Fruchtfolge

Die neue EU-Bio-Verordnung sieht nun einen verpflichtenden Leguminosen-Anteil in der Fruchtfolge vor. Der Anbau von Lupinen, Ackerbohnen oder anderen Leguminosen soll die Bodenfruchtbarkeit und biologische Aktivität fördern.

Eine Ausnahme gilt hier für Grünlandflächen und mehrjährige Futterkulturen. Der genaue Anteil an Leguminosen ist derzeit noch nicht definiert. Auf vielen Bio-Betrieben ist ein Leguminosen-Anteil aber schon jetzt gängige Praxis. Auch in Gewächshäusern ist ab 01.01.2022 der Anbau von Leguminosen und Gründüngungspflanzen gefordert.

Allgemeingültige Ausnahmen für die Verwendung von konventionellem Saatgut (außer Gemüsesaatgut)

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung	
Öl- und Faserpflanzen	Amaranth (Amaranthus spp.)	
	Ramtilkraut (Guizotia abyssinica) (auch Gingellikraut oder Mungo genannt)	
	Rübsen (Brassica rapa var. silvestris)	
	Sommer-Raps (Brassica napus)	
	Saflor (Carthamus tinctorius)	
	Sareptasenf (Brauner Senf) (Brassica juncea)	
	Kümmel (Carum carvi)	
	Winterfutterraps (Brassica napus)	
	Futterpflanzen/Klee-Arten	Gelbklee (Medicago lupulina)
		Schwedenklee (Trifolium hybridum)
Hornklee (Lotus corniculatus)		
Lupinen (Lupinus sp.)		
Bockshornklee (Trigonella foenum-graecum)		
Bokharaklee (Steinklee weiß) (Melilotus albus)		
Erdklee (Trifolium subterraneum)		
Gelber Steinklee (Melilotus officinalis)		
Pannonischer Klee (Trifolium pannonicum)		
Schabziegerklee (Trigonella carerulea)		
Sichelklee (Medicago sativa subsp. falcata)		
Fadenklee (Trifolium dubium)		
Wundklee (Anthyllis vulneraria)		
Anis (Pimpinella anisum)		
Schwarzkümmel (Nigella sativa)		
Fenchel (Foeniculum vulgare)		
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)		
Futterzichorie/Wegwarte (Chichorium intybus)		
Abessinischer Senf (Brassica carinata)		
Malve (Malva sp.)		
Kohlrübe (Brassica napus subsp. rapifera)		
Koriander (Coriandrum sativum)		
Meliorationsrettich (Raphanus sativus var. longipinatus)		
Ringelblume (Calendula officinalis)		
Gräser	Glatthafer (Arrhenatherum elatius)	
	Rotes Straußgras (Agrostis capillaris)	
	Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis)	
	Goldhafer (Trisetum flavescens)	
	Kammgras (Cynosurus cristatus)	
	Rohrschwengel (Festuca arundinacea)	
Beta-Rüben	Wiesenschweidel (xFestulolium)	
	Wiesenrispe (Poa pratensis)	
	Futterrübe (Beta vulgaris var. crassa)	
	Zuckerrübe (Beta vulgaris var. altissima)	
	Getreide	Kolbenhirse (Setaria italica)
Sorghumhirse (Sorghum bicolor subsp. bicolor)		
Sudangras (Sorghum bicolor subsp. drummondii)		
Teff/Zwerghirse (Eragrostis tef)		
Körnerleguminosen	Linsen (Lens ssp.)	





Änderungen im Bereich Tierproduktion ab 2022

In unseren Einblicken, Ausgabe vom März 2021, haben wir auf damals bereits bekannte Neuerungen der ab 01.01.2022 geltenden EU-Bio-Verordnung 2018/848, hingewiesen. Im folgenden Artikel gehen wir nun auf die konkreten Änderungen in der Tierproduktion ein.

LEONHARD AUER, EVA MARIA FRIEDRICH, MONIKA KIRCHMAIR, INGE KÖSTENBAUER, SIMON MARGREITER, GÜNTHER OFNER, MATTHIEU PLATZER

Weidehaltung am Bio-Betrieb

Dem Gesetzestext nach, wird diesem Thema ein gewisser Interpretationsspielraum eingeräumt, denn es heißt: „Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.“

Lediglich schlechte Witterungsbedingungen, der Zustand des Bodens und jahreszeitliche Bedingungen werden als Ausnahmen angeführt. Mit Veröffentlichung des Erlasses zur Weidehaltung durch das zuständige Bundesministerium wurde klargestellt, dass sämtliche Pflanzenfresser zu weiden sind. Ausgenommen sind männliche Rinder älter als ein Jahr, sofern ein

richtlinienkonformer Auslauf vorhanden ist. Zusätzlich wurden jene Gründe benannt, bei denen es geduldet ist, **zeitlich befristet mit der Weidehaltung auszusetzen**.

Diese Gründe können sein:

- Quarantänebestimmungen aufgrund von Tierseuchen
- Veterinärmedizinische Gründe
- Betriebsübliche Routinemaßnahmen (zum Beispiel Abkalbungen, Trockenstellen, Verkaufsvorbereitung, Klauenpflege, Besamung et cetera)
- Weide bei Jungtieren zu Zeiten der Mindesttränkezeit (Kälber 90 Tage, Lämmer und Kitze 45 Tage) und darauffolgender Umstellungsfütterung

Für **sämtliche** der genannten Gründe bedarf es einer zusätzlichen, teils einzeltierbezogenen Aufzeichnung durch den Betriebsführer.

Mit der Erstellung von betriebsindividuellen Weideaufzeichnungen kann die Einhaltung der Weiderichtlinien plakativ aufbereitet und für die Bio-Kontrolle dargestellt werden.

Der **Weidezeitraum** zielt in erster Linie auf die Monate **zwischen April bis einschließlich Oktober** ab, ist aber **abhängig von Höhenlage und Vegetation**.

Das **Ausmaß der Weidehaltung** richtet sich je nach **Haltungsform** des jeweiligen Betriebes und ist in folgende Kategorien unterteilt:

- **Haltungsform A – Laufstallhaltung mit ständig zugänglichem und richtlinienkonformem Auslauf**
- **Haltungsform B – Laufstallhaltung ohne (richtlinienkonformem) Auslauf**
- **Haltungsform C – temporäre Anbindehaltung für Rinder älter als sechs Monate**
- **Haltungsform D – ganzjährige Freilandhaltung**

In diesem Zusammenhang sind die Begriffe „Optimum“ und „Maximum“ an Weide zu nennen:

- **Optimum** an Weide: Hauptsächlich wird hierbei dem Faktor „Bewegung“ Beachtung geschenkt.
- **Maximum** an Weide: Weidegang dient zur primären Deckung der Futteraufnahme der Tiere.

Daraus ergeben sich nun folgende Vorgaben:

- Allen Tieren in der Haltungsform A ist ein „Optimum“ an Weide anzubieten.
- Allen Tieren in den Haltungsformen B, C und D ist ein „Maximum“ an Weide zu ermöglichen.
- Sofern keine Weide für Haltungsform C in der Weidezeit umständehalber möglich ist (mögliche Gründe zuvor genannt), ist hierfür zumindest zweimal pro Woche Auslauf anzubieten.
- In der weidefreien Zeit (Wintermonate) ist den Tieren in Abhängigkeit der Haltungsform zumindest täglicher (Haltungsform A) beziehungsweise zweimal wöchentlicher Auslauf (Haltungsform C) zu ermöglichen.

Die Einhaltung der Weiderichtlinien wird bei der diesjährigen Bio-Kontrolle durch das geschulte Kontrollpersonal begutachtet und beurteilt. Das Aufliegen eines gut ausgefüllten und selbst-erklärenden Weideplans wird hier im Zweifelsfall als Beurteilungsinstrument herangezogen.

Eingriffe bei Bio-Tieren

Genehmigbare Eingriffe

Bekanntermaßen sind seit Beginn des Jahres 2021 die beiden Antragstypen auf Genehmigung für bestimmte Eingriffe, ausschließlich über das **VIS-System** (VIS = Verbrauchergesundheits-Informationssystem) zu stellen.

Die für biologische Produktionen zugelassenen und gemäß national geltender Erlasse genehmigbaren Eingriffe sind:

- **Das Zerstören der Hornanlage (= Enthornen)** bei Kälbern unter sechs Wochen und
- **bei weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen sowie**
- **das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen, bei einer tierärztlich bestätigten, betrieblichen Notwendigkeit.**

Diese drei sogenannten **betriebsbezogenen Genehmigungen** gelten für die **Dauer von drei Kalenderjahren**. Erlaubt ist die Durchführung des beantragten Eingriffs am Betrieb.

Die Anzahl der Tiere, an denen der genehmigte Eingriff durchgeführt wird, ist nicht geregelt, wird aber im Rahmen der jährlichen Bio-Kontrolle erhoben.

Erfolgt eine automatische Betriebsinfo, sobald die betriebsbezogene Genehmigung ausläuft?

- **JA**, wenn der Antrag im VIS-System (ab 2021) gestellt und dort angegeben wurde, dass über Änderungen des Genehmigungsstatus (von „bestätigt“ auf „beendet“) informiert werden soll.
- **NEIN**, wenn Betriebe bereits 2020 diesen Genehmigungstyp erhielten und die Antragstellung schriftlich via Antragsformular an die Behörde erfolgte. Diese Betriebe müssen Ende 2022 beziehungsweise vor einem weiteren Eingriff ab 2023, wieder einen Antrag, nun über das VIS-System, stellen.

Das Enthornen bei über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern – die fallbezogene Genehmigung – ist rechtzeitig vor dem Eingriff im VIS-System zu beantragen. Die Behörde stellt einen **Bescheid** aus, der für die **zeitnahe Enthornung am beantragten Rind** gilt.

Das Fehlen der betriebs-/oder fallbezogenen Ausnahmegenehmigung hat eine Meldung an die zuständige Landesbehörde zur Folge!



FOTO: SESA - ADDBESTOCK.COM



FOTO: BIDAYA - ADORBESTOCK.COM

Nasenring bei Zuchtstieren

Das Einziehen von Nasenringen ist nur mehr **bei Zuchtstieren über zehn Monaten** möglich. Vorausgesetzt der Nasenring dient zum sicheren Führen dieser Tiere beziehungsweise aufgrund der Arbeitssicherheit der Betreuungspersonen. Eine **Genehmigung für diesen Eingriff** ist seit 01.01.2022 **nicht mehr notwendig**.

Kastration

Die Kastration ist, nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung, **weiterhin zulässig**. Eine Genehmigung der Behörde ist **nicht erforderlich**.

Herkunft der Tiere

Ab **01.01.2022** treten folgende Änderungen für den Zukauf konventioneller Tiere in Kraft:

- **Gefährdete Nutztierassen** (laut ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“) dürfen zu **100 %** – unabhängig vom Alter der Tiere – konventionell für die Zucht zugekauft werden (auch bei Neugründung eines Tierzweigs).
- Bei konventionellen **Drei-Tages-Küken für die Eier-/Fleischerzeugung** (Gallus gallus und andere Arten) ist bis auf weiteres noch keine Genehmigung erforderlich.
- Bei konventionellen **Junglegehennen bis 18 Wochen** ist keine Genehmigung mehr möglich. Somit sind diese nicht mehr konventionell zukaufbar.

2022 ist der Zukauf von konventionellen Jungtieren, ausgewachsenen männlichen Tieren und nulliparen (dürfen noch nicht gekalbt haben) weiblichen Tieren bis 10 % (Rinder, Pferde) **beziehungsweise 20 %** (Schweine, Schafe, Ziegen, ...) **zu Zuchtzwecken noch ohne Genehmigung** durch die Behörde möglich und wird bei der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. **Ab 01.01.2023 ist dann auch der Zukauf dieser Zuchttiere durch die Behörde genehmigungspflichtig!**

Ab **spätestens 01.01.2023** muss für folgende Tierzukäufe ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt und ein Auszug aus der Tierdatenbank (VIS-System) vorgelegt werden:

- Säugetiere: Jungtiere männlich/weiblich
- Säugetiere: nullipare weibliche beziehungsweise ausgewachsene männliche Tiere für die Bestandserneuerung (Prozentsätze gemäß EU-Bio-Verordnung 2018/848 wie gehabt für nullipare weibliche Tiere)

Für die Erhöhung des Prozentsatzes für den Zukauf nulliparer weiblicher Tiere zur Be-

standserneuerung auf 40 % muss ab 01.01.2023 zusätzlich zum Antrag bei der zuständigen Behörde ein Auszug aus der Tierdatenbank vorgelegt werden. Diese Erhöhung kann unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung
- Rassenumstellung
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Fütterung - 5 % Eiweißverbindungen für Schweine und Geflügel

Die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 schränkt den Einsatz von nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln auf bestimmte Eiweißverbindungen und auf die Verwendung nur bei Junggeflügel und Ferkeln bis 35 kg Lebendgewicht ein. Für 2022 ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Nichtbiologische Eiweißkomponenten können heuer weiterhin im Ausmaß von maximal 5 % in der Jahresration altersunabhängig an Geflügel und Schweine verfüttert werden, sofern diese ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden und die Gentechnikfreiheit beziehungsweise die österreichische Herkunft bestätigt ist.

Bio-Geflügelhaltung

Zukauf Umstellungsfuttermittel: Seit 01.01.2022 darf der Anteil an zugekauftem Umstellungsfuttermittel in der Jahresration nur mehr 25 % betragen.

Seit Inkrafttreten der EU-Bio-Verordnung 2018/848 mit 01.01.2022 sind im Geflügelbereich einige Änderungen wirksam. Einen umfangreichen Ausblick auf die Änderungen haben wir in unseren letztjährigen Einblicken bereits gewährt.

Hier noch einmal das Wichtigste in aller Kürze:

- **Fütterung:** 5 % konventionelle Eiweißfuttermittel nur mehr bei Junggeflügel - Übergangsregel siehe oben
- **Besatzdichten:** bei Mastgeflügel 21 kg Lebendgewicht/m² (Ausnahme Gänse: 15 kg/m²), bei Legehennen 6 Tiere/m², bei Junglegehennen und Bruderhähnen 21 kg Lebendgewicht/m²
- **Außenscharrraum:** Ein zusätzlicher, überdachter Außenbereich für Geflügel (K2 – Klimazone 2) kann zukünftig zur Stallfläche gerechnet werden, wenn dieser über einen planbefestigten Boden verfügt, eingestreut und überdacht und rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist. Er muss so isoliert sein, dass dort zumindest ein Außenklimaerz (Sonne, Wind, Regen ...) ausgeschaltet wird. Hier gibt es eine Übergangsfrist von

drei Jahren ab dem 01.01.2022 für vor dem 31.12.2021 bestehende Stallungen.

- **Volieren/Mehretagen-System** bei Legehennen inklusive Elterntieren und Junghennen, sowie Bruderhähnen: Anzahl der Ebenen wird mit drei, inklusive Stallbodenfläche, festgelegt. Eine bestehende vierte Ebene kann bleiben, darf allerdings nicht zur Stallfläche gerechnet werden. Hier gibt es eine Übergangsfrist von acht Jahren ab dem 01.01.2022 für vor dem 31.12.2021 bestehende Stallungen.
- **Auslaufentfernung:** Die Auslaufdistanz darf maximal 150 m betragen. Werden ausreichend Unterstände aufgestellt, kann diese Distanz auf 350 m erweitert werden. Auch hier gilt eine Übergangsfrist von acht Jahren ab dem 01.01.2022 für vor dem 31.12.2021 bestehende Stallungen.
- **Sitzstangen / erhöhte Ebenen** sind seit 01.01.2022 auch bei Masthühnern und Puten notwendig. Es können nur Sitzstangen oder nur erhöhte Ebenen oder beides in Kombination angeboten werden.
- **Stallabteile:** Die Trennung von Stallabteilen innerhalb eines Stallgebäudes muss für anderes Mastgeflügel als Masthühner (Gallus gallus) in fester Bauweise erfolgen, sodass eine vollständige räumliche Trennung gewährleistet ist. Stallabteile für Legehennen inklusive Elterntiere, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner (Gallus gallus) müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände, durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden. Die Übergangsfrist für vor dem 31.12.2021 bestehende Stallungen liegt bei drei Jahren.
- Die **Umstellungszeiten** nach konformem konventionellem Tierzukauf bei Mastgeflügel beträgt zehn Wochen mit Ausnahme von Pekingenten. Hier beträgt diese seit 01.01.2022 nur noch sieben Wochen.

Für weitere Informationen sind die aktualisierten Info-Blätter zur Geflügelhaltung auf unserer Homepage abrufbar!



Bio-Schweinehaltung

Auslauf

Mindestens die Hälfte der Mindestauslaufflächen müssen in **fester Bauweise** ausgeführt sein. Es darf sich dabei nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

Für bestehende Ausläufe, die dieser Anforderung nicht entsprechen, gilt eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren ab dem 01.01.2022.

Stall-/Auslauffläche

Bei der Mindeststall- (0,6 m²/Tier) beziehungsweise Mindestauslauffläche (0,4 m²/Tier) für Ferkel ändert sich das Mindestlebensgewicht von 30 kg auf 35 kg.

Die Mindeststall- (7,5 m²/Tier) und Mindestauslauffläche (2,5 m²/Tier) gilt nun je ferkelführende Sau bis zum Absetzen der Ferkel und nicht mehr bis zum 40. Lebensstag der Ferkel.

Bio-Bienenhaltung

Die Bio-Bienenhaltung bleibt in der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 ähnlich geregelt wie bisher. Es gibt allerdings in folgenden Bereichen Änderungen:

- Zur Erneuerung des Bienenbestandes dürfen jährlich **20 % konventionelle Weiseln und Schwärme** zugekauft werden, sofern in Bio nicht erhältlich. Diese müssen auf Bio-Wachs gesetzt werden.
- Muss das Bienenvolk gefüttert werden, so ist nun auch die Fütterung von **biologischen Pollen** zulässig. Biologischer Honig, Zucker und Zuckersirupe dürfen wie bisher auch weiterhin zur Fütterung verwendet werden.
- Die Beuten und – NEU – das **Imkereizubehör** müssen aus natürlichen Materialien bestehen. Was genau zum Imkereizubehör gezählt wird, ist momentan noch nicht näher definiert.
- **Bienenstockverzeichnis:** Die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 verweist verstärkt auf das Führen von Aufzeichnungen. Diese dienen auch zum Nachweis der Vorsorgemaßnahmen, durch welche die Kontamination der biologischen Erzeugnisse verhindert werden soll (zum Beispiel geeigneter Standplatz und keine Verschmutzungsquellen).

Im Bienenstockverzeichnis muss folgendes aufgezeichnet werden:

- Standplätze und Wanderung
- Fütterung
- Tierbehandlung
- Reinigung und Desinfektion
- Tierzugang
- Ernte

Bio-Kaninchenhaltung

Die Haltung von Bio-Kaninchen wird erstmals durch die EU-Bio-Verordnung 2018/848 geregelt, wodurch nun auch eine **Zertifizierung von Zuchtkaninchen** möglich ist. Es gelten neue Regelungen hinsichtlich Stallfläche, Weide, Auslauf und der Ausführung von Stallungen. Genauere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt oder erfragen Sie direkt bei uns in der Fachabteilung.



FOTO: PHOTOGRAFIERO - ADORBESTOCK.COM

Vorsorgemaßnahmen am Bio-Betrieb

Ein völlig neuer Begriff hat in die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 Einzug gehalten. Die Durchführung und Dokumentation von Vorsorgemaßnahmen betrifft viele Bereiche der biologischen Produktion.

ANNA-MARIA REGNER, MONIKA KIRCHMAIR, ERNST-OTTO REGNER-SCHILDER

Die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 sieht vor, dass Bio-Betriebe vermehrt Vorsorgemaßnahmen treffen müssen, um Verunreinigungen mit nichterlaubten Mitteln zu verhindern.

Hierfür müssen die bio-kritischen Kontrollpunkte in den Abläufen am Betrieb ermittelt werden.

Es stellen sich die Fragen:

- Wo, wann und wie könnte es zu einer Kontamination mit Stoffen kommen, die laut EU-Bio-Verordnung 2018/848 nicht erlaubt sind?
- Wo, wann und wie könnte es zu einer Vermischung des Bio-Erzeugnisses mit konventioneller Ware kommen?

Welche kritischen Bio-Kontrollpunkte gibt es und welche Vorsorgemaßnahmen können gesetzt werden:

Kritischer Bio-Kontrollpunkt: Einkauf von Betriebsmitteln wie Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Reinigungsmittel

Vorsorgemaßnahme: Führen Sie eine Wareneingangskontrolle durch! Stimmen die Angaben auf dem Etikett mit der Rechnung überein und wurde das bestellte Produkt korrekt ausgeliefert? Befindet sich bei Bio-Ware ein Bio-Hinweis am Produkt? Hat der Lieferant ein aufrechtes Kontrollverhältnis? Wurde die Bio-Tauglichkeit des Betriebsmittels mit dem Betriebsmittelkatalog überprüft?

Kritischer Bio-Kontrollpunkt: Bio-Flächen grenzen an konventionelle Flächen

Vorsorgemaßnahme: Um eine Kontamination durch Abdrift von konventionellen Nachbargrundstücken zu vermeiden sieht die neue Regelung vor, dass Bio-Betriebe die Bewirt-

schafter und Bewirtschafterinnen konventioneller Nachbarflächen informieren, dass es sich bei der benachbarten Fläche um eine biologisch bewirtschaftete Fläche handelt.

Keine Informationspflicht besteht, wenn es sich bei dem Nachbargrundstück um konventionelles Grünland oder Ackerfutter, Wald, Pufferzonen, Hecken oder Brachen handelt.

Wie kann ich meinen konventionellen Nachbarn oder Nachbarin informieren?

- Mündlich/telefonisch (Nachweis über ein Gesprächsprotokoll)
- Schriftlich z.B. per Brief oder E-Mail
- Beschilderung der Bio-Fläche für mindestens 12 Monate z.B. mit Feldtafel
- Öffentliche Bekanntgabe z.B. auf Gemeindefeldtafel oder Homepage der Gemeinde

Bis wann muss ich meine konventionellen Nachbarn informieren?

Erstmalig 2022 möglichst am Anfang der Vegetationsperiode; aber spätestens bis Vegetationsbeginn 2023. Wenn der Nachbar bereits in den letzten Jahren nachweislich informiert wurde, ist dies ausreichend und muss erst bei einem Bewirtschafterwechsel erneuert werden.

Bitte dokumentieren Sie, wann und in welcher Form Sie Ihre Nachbarn informiert haben, damit Sie es bei der Kontrolle vorweisen können. Dies kann je nach Ausführung der Informationspflicht auch mit Fotodokumentation, Bildschirmabdruck, Kopie oder Gesprächsprotokoll erfolgen.

Auch im Zuge eines Schadensfalls durch Abdrift wird erhoben, ob Sie der Informationspflicht nachgekommen sind. Dies kann Auswirkungen auf die weitere Vorgangsweise bezüglich der geschädigten Fläche haben.

Kritischer Bio-Kontrollpunkt: Beim Einsatz von Erntemaschinen, Geräten und Transportmitteln, die auch für konventionelle Ware eingesetzt werden, zum Beispiel vom Maschinenring oder bei konventioneller Parallelproduktion

Vorsorgemaßnahmen: Vor Verwendung des Gerätes auf dem Bio-Betrieb muss dieses zum Beispiel durch effektive Restmengenentleerung, Einsatz eines Hochdruckreinigers oder ähnlichem sorgfältig gereinigt werden. Hier könnte es sonst zur Verunreinigung Ihrer Bio-Ware oder Bio-Fläche zum Beispiel durch Restmengen von verbotenen Düngemitteln im Düngestreuer oder Spritzmittelreste in der Spritze kommen.

Mögliche Punkte, die das Reinigungsprotokoll umfassen kann:

- Was wurde gereinigt?
- Wann wurde gereinigt?
- Wie wurde gereinigt und mit welchen Reinigungsmitteln?
- Durch wen wurde die Reinigung durchgeführt?

Bitte führen Sie auch hier eine schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation über die Reinigung der entsprechenden Geräte und Maschinen.

Kritischer Bio-Kontrollpunkt: Parallelproduktion bei gleichzeitiger Bewirtschaftung in der Tierhaltung oder im Pflanzenbau mit Anwendung verbotener Betriebsmittel am konventionellen Betriebsteil

Vorsorgemaßnahmen: Im Hinblick auf die Parallelproduktion müssen die konventionelle und die biologische Produktionseinheit deutlich und wirksam voneinander getrennt sein.

Die am konventionellen Betriebsteil verwendeten Betriebsmittel (Futter, Tierarzneien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel ...) müssen dokumentiert werden, und es muss eine Stall-/Betriebsbeschreibung vorliegen.

Kritischer Bio-Kontrollpunkt: Produktion und Lagerung von Bio-Produkten und konventionellen Produkten im selben Betrieb

Vorsorgemaßnahme: Um das Risiko der Kontamination durch Vermischung, Vertauschen oder Verschleppung auszuschließen beachten Sie:

- Innerbetriebliche Abläufe überprüfen und gegebenenfalls korrigieren
- Räumliche oder zeitliche Trennung biologischer und konventioneller Verarbeitung und Lagerung einhalten
- Eindeutige Unterscheidbarkeit und Kennzeichnung im Produktionsprozess und im Lager sicherstellen
- Zwischenreinigung oder gegebenenfalls Spülchargen durchführen
- Nur zugelassene Reinigungs-, Lagerschutz- und Desinfektionsmittel verwenden

Alle Vorsorgemaßnahmen müssen auch bei ausgelagerten Verarbeitungsschritten (gemietete Anlage, Lohnverarbeitung) getroffen werden. Informieren Sie den Lohnauftragnehmer über die nötigen Maßnahmen und fordern Sie ihn auf, diese zu dokumentieren.

Wichtig ist die Dokumentation aller gesetzten Maßnahmen durch Abfüllprotokolle, Reinigungsprotokolle, Verfahrensanweisungen, Schulungen von Mitarbeitern et cetera als Nachweis über getroffene Vorsorgemaßnahmen.

FOTO: VALUA VITALY - ADBESTOCK.COM

Änderungen bei der Produktdeklaration

Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Bio-Produkten bleiben größtenteils unverändert bestehen. Lediglich in zwei Bereichen bringt die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 Neuerungen.

ERNST-OTTO REGNER SCHILDER

Ursprungsangabe

Die Ursprungsangabe ist eines der sogenannten Pflichtelemente bei der Etikettierung von Bio-Produkten. Die Angabe am Produkt ist abhängig vom Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Dabei war bisher eine Toleranz von 2 % vorgesehen.

Ab 01.01.2022 dürfen 5 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten für die Ursprungsangabe unberücksichtigt bleiben. Das bedeutet: Stammen 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten in einem Bio-Produkt aus Österreich, darf als Ursprungsangabe „Österreich-Landwirtschaft“ angegeben werden. Dasselbe gilt für „EU-Landwirtschaft“.

Wenn mehr als 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten nicht aus der EU stammen, besteht somit die Verpflichtung das Produkt mit der Ursprungsangabe „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ zu kennzeichnen.

Toleranz Ursprungsangabe:

- Bisher 2 %
- Neu 5 %

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen

Schon bisher gab es die Möglichkeit bei Produkten mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen, die Bio-Zutaten in der Zutatenliste auszuloben. Weitere Bio-Hinweise und die Verwendung des EU-Bio-Logos sowie des Bio-Garantie-Signets waren und sind weiterhin nicht zulässig. Die konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten in diesen Produkten müssen jedoch seit 01.01.2022 der Positivliste in der EU-Bio-Verordnung 2018/848 (siehe Betriebsmittelkatalog) entsprechen. Die Möglichkeit, solche Produkte mit dieser Form der Deklaration zu vermarkten, ist damit äußerst eingeschränkt. Die Herstellung der Produkte nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung 834/2007, welche bis 31.12.2021 gültig war, muss eingestellt werden. Bis 31.12.2021 erzeugte und etikettierte Produkte dürfen abverkauft werden.

„Unter 95 %“ Produkte:

- Bisher: Einzelne landwirtschaftliche Bio-Zutaten durften in der Zutatenliste ausgelobt werden.
- Ab 01.01.2022: Bio-Deklaration der Bio-Zutaten ist nur noch möglich, wenn die weiteren Zutaten der Positivliste der EU-Bio-Verordnung 2018/848 entsprechen.



Ernst-Otto Regner Schilder, Standortleitung Stv. Lebring / Bereichsleitung Verarbeitung landwirtschaftliche BIO Produkte



FOTO: IARWOLUK - PIXABAY

ecotopia – Tu Gutes und rede darüber

Unterstützen Sie den Verein ecotopia und damit ökologische Projekte und Initiativen in Entwicklungsländern!

GABI MODER, OBFRAU

Entstanden ist diese Initiative aufgrund unserer Erfahrungen in der Bio-Landwirtschaft. Bio bedeutet, Verantwortung für unsere Umwelt und Mitmenschen zu übernehmen. In Österreich hat Bio eine gesellschaftlich anerkannte Rolle und leistet einen wichtigen Beitrag, zum Beispiel für den Klimaschutz. Weil wir wissen, dass wir nur eine Welt zur Verfügung haben, wollen wir Initiativen und Projekte, die der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, auch an anderen Orten fördern und unterstützen!

Träger und Gründer des Vereins ecotopia sind die Austria Bio Garantie, die deutsche Bio-Kontrollstelle ABCert und die Schweizer Bio-Kontrollstelle bio.inspecta.

Welche Projekte unterstützt ecotopia?

Eine Übersicht der Projekte finden Sie auf dieser Seite. Finanziert werden die Projekte über Eigenmittel und Spendeneinnahmen des Vereins. Ein Fachbeirat beurteilt die Projekte nach Grundsätzen, die in den Vereinsstatuten aufgenommen wurden. Die ausgewählten Pro-

GRUNDSÄTZE VON ECOTOPIA

- Die Prinzipien der ökologischen Bewirtschaftung. Der Schwerpunkt liegt in der Stärkung und Förderung der biologischen Landwirtschaft und der Nahrungssouveränität vor Ort.
- Nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das beinhaltet die Vermeidung von Müll und den sorgfältigen Umgang mit Boden und Wasser. Dazu zählen ebenfalls ein effizienter Energieeinsatz sowie zukunftsweisende und nachhaltige Formen der Energiegewinnung.
- Respekt für andere Kulturen und Lebensweisen sowie ein wertschätzender Umgang miteinander.

jekte werden von Horizont 3000 umgesetzt, der österreichischen Organisation für Entwicklungszusammenarbeit (www.horizont3000.at).

Wie unterstützt die Austria Bio Garantie diese Projekte?

Die ABG unterstützt ecotopia jährlich mit einer Spende. Wir möchten zusätzlich unsere Kunden einladen, ebenfalls eine Spende zu leisten. Im Rahmen der Zusendung des Zertifikats im Jahr 2022 werden wir Sie im Detail über die Spendenmöglichkeiten informieren.

ÜBERSICHT DER BISHER VON ECOTOPIA GEFÖRDERTEN INITIATIVEN

- Gesunde Lebensmittel durch Agrarökologie in El Salvador, Ziel: Förderung der Produktion und Vermarktung von Bio-Produkten in einem Biosphärenreservat, Durchführung: 2022 (beauftragt)
- Agrarökologie für Jugendliche in El Salvador, Ziel: Ausbildung von Jugendlichen und Errichtung eines Gewächshauses zur Anzucht von Jungpflanzen, Durchführung: 2022 (beauftragt)
- Anpassung an den Klimawandel in Ostafrika, Ziel: Strategieentwicklung in Kooperation mit lokalen Organisationen; Konzeption von konkreten Projekten, Durchführung: 2021-2024 (laufendes Projekt)
- „Wir bleiben gesund“ in Mosambik, Ziel: Verbesserung im Bereich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Durchführung: 2020-2021 (bereits abgeschlossen)
- Pilotprojekt zur Entwicklung von verbesserten Kochherden in Uganda, Ziel: Verbesserung der Lebensqualität und CO₂-Einsparung durch die Nutzung energieeffizienter Kochherde, Durchführung: 2019-2020 (bereits abgeschlossen)



Gabi Moder, ecotopia – gemeinnütziger Verein zur Förderung von ökologischen Projekten und Initiativen 0043 2262 672214 35, g.moder@ecotopia.at, www.ecotopia.at

FOTO: MARTIN HORMÄNDINGER





Tarife Landwirtschaft 2022

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:
innovativ – leistungsstark – unabhängig

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb (1. Teilrechnung):		
	115,00	126,50
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	7,00	7,70
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmähder, Streuwiesen, Hutweiden)	5,00	5,50
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	8,30	9,13
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/ Folientunnel, etc.)	15,00	16,50
Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	20,00	22,00
Teichwirtschaft (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	55,00	60,50
pro Hektar Karpenteich	8,30	9,13
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	170,00	187,00
Imkerei (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif Unter- bzw. Obergrenze:		
Untergrenze pro Betrieb	170,00	187,00
Obergrenze pro Betrieb	735,00	808,50
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:		
	170,00	187,00
Weitere Leistungen (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen):		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung,		
Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	20,00	22,00
aufwandsbezogene Verrechnung:	pro Stunde	pro Stunde
Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards	80,00	88,00
(z. B.: Verbandsstandards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	pro km dzt.	pro km dzt.
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	0,420	0,462



Tarife Landwirtschaft 2022

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:
innovativ – leistungsstark – unabhängig

Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	50,00	55,00
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E):	pro Einheit	pro Einheit
≥ 0<15 ha LN=1 E, ≥ 15<35 ha=2 E, ≥ 35<70 ha=3 E, ≥ 70 ha=4 E	16,00	17,60
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	140,00	154,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	64,00	70,40
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	170,00	187,00

Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.

Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch

Mahnspesen: € 10,00 je Mahnung

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2022. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Firmenbuchnummer: FN 497685s, UID-Nummer: ATU73667748

Was leistet Ihre Kontrollstelle für Sie?

Rund 15.000 Bio-Betriebe in ganz Österreich schenken uns jährlich ihr Vertrauen für die Kontrolle und Zertifizierung des EU-Bio-Standards. Davon führen wir für circa 11.000 Betriebe sogenannte Kombi-Kontrollen durch und bieten somit eine effiziente Abwicklung für folgende Bio- und Qualitätsstandards an.

Ausführlichere Informationen zu unserem Angebot finden Sie auf www.abg.at.

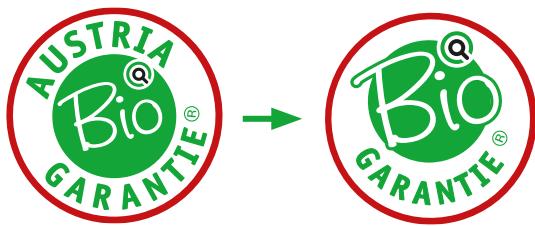


Änderung des Markenzeichens der Austria Bio Garantie

Unser neues Markenzeichen ab sofort mit
verstärktem Fokus auf „Bio Garantie“.

ANGELIKA FAMERA

Bereits im Herbst des vergangenen Jahres wurde unser Markenzeichen auf „Bio Garantie“ geändert, worüber wir Sie mittels Newsletter und Homepage in Kenntnis gesetzt haben. Dennoch möchten wir aufgrund der Wichtigkeit und des hohen Bekanntheitswertes des Markenzeichens nochmals die Gründe der Veränderungen erläutern.



Der Schritt für diese Änderung wurde aufgrund der Kritik – dass eine versteckte Herkunftsdeklaration bei eventuell doch nicht aus Österreich stammenden Zutaten bestünde (obwohl diese verpflichtend gemäß EU-Bio-Verordnung aufscheinen müssen) – beschlossen. Diese Entscheidung wurde zusätzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels getragen.

Auch wenn uns die Entscheidung für diese Veränderung nicht leichtgefallen ist, sind wir diesen Schritt gegangen um gewährleisten zu können, dass Ihnen dadurch eine eventuelle irreführende Herkunftsdeklaration nicht ausgelegt werden kann.

Folgendes müssen Sie beachten:

- Wir bitten Sie, beim Neudruck von Etiketten das neue Markenzeichen zu verwenden.
- Bestehende Drucksorten dürfen natürlich aufgebraucht und verwendet werden – unsere Zulassungsbehörden wurden im Vorfeld über die Änderung informiert.
- Bitte lesen Sie das neue „Design Manual“ zur Verwendung des Markenzeichens, welches auf unserer Homepage unter www.abg.at beim Download des Markenzeichens zu finden ist.

Wie bisher können Sie auch weiterhin das neue Markenzeichen auf unserer Homepage (unter Online-Tools) downloaden und auch Etiketten unter anderem mit der Angabe „Österreich-Landwirtschaft“ bestellen!



Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,
2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: enzersfeld@abg.at

INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 5 9292 / 3100
E-Mail: innsbruck@abg.at

LEBRING

Parking 2,
8403 Lebring
Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0
E-Mail: lebring@abg.at

Wir garantieren Bio.

www.abg.at



IMPRESSUM

Herausgeber: Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH, Königsbrunner Straße 8, 2202 Enzersfeld bei Wien | Tel: 02262 67 22 12, E-Mail: enzersfeld@abg.at | Redaktion: Angelika Famera, Ernst-Otto Regner-Schilder, Veronika Freudenberger | Fotos: wenn nichts anders angegeben: EASY-CERT group AG | Grafik und Satz: AGRO Werbung GmbH, 4010 Linz | Druck: Druckerei Berger, 3580 Horn | Auflage: 15.600 Stück | Copyright: Alle Rechte liegen bei der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH